

## BEDINGUNGEN

### für die Aufgrabung und die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen innerhalb der Verbandsgemeinde Trier-Land



#### Allgemeine Bedingungen

1. Für die Anzeige eines Aufbruchs öffentlicher Verkehrsanlagen und die Beantragung der Aufgrabungsgenehmigung der Straßenbaubehörde Verbandsgemeinde Trier-Land ist ausschließlich das beigefügte Antragsformular zu verwenden.
2. Die Aufgrabungsgenehmigung muss mind. 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Verbandsgemeinde Trier-Land beantragt werden. Weiterhin ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch den vom Versorgungsträger beauftragten Unternehmer zu beantragen.
3. Mit dem Aufbruch darf erst nach Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung begonnen werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Am nächsten Arbeitstag ist in diesem Fall der Aufbruch, mit Bildokumentation (vorher/nachher) unverzüglich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen. Straßenaufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Verbandsgemeinde Trier-Land vorbehält.
4. Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist die Straßenbaubehörde Trier-Land sowie die zuständige Straßenverkehrsbehörde umgehend zu benachrichtigen.
5. Die Arbeiten sind durch qualifizierte Firmen auszuführen. Die Baustoffe sind fachgerecht nach den jeweils geltenden ZTV einzubauen. Die Dimensionierung der Schichten ist nach den ZTV A-StB oder in Anlehnung an die vorhandene Befestigung vorzunehmen. Die Fugen sind fachgerecht zu schließen.
6. Die genaue Lage und der terminliche Ablauf der Aufbruchstellen / Aufbruchstrecken werden in einer gemeinsamen Besichtigung (Ortstermin) mit der Straßenbaubehörde, der Straßenverkehrsbehörde, dem Antragsteller und dem bauausführenden Unternehmen festgelegt. Während der Bauzeit erforderliche Änderungen sind erneut mit der Straßenbaubehörde abzustimmen und haben nach deren Weisung zu erfolgen.
7. Erdarbeiten in der Nähe unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit den Betreibern abzustimmen (Erkundungspflicht). Die Straßenbaubehörde übernimmt für die Beschädigungen derartiger Anlagen durch die Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung keine Haftung.
8. Im Baubereich befindliche Grenzmarken sind zu sichern, bei unvermeidlicher Entfernung oder Beschädigung sind diese spätestens im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Oberflächen durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf Kosten des Antragstellers wiederherzustellen.
9. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle vereinbarten Nachweise vorzulegen. Der Antragsteller zeigt der Straßenbaubehörde die Fertigstellung unverzüglich schriftlich an. Es ist ein Übernahmetermin innerhalb von 12 Werktagen durch den Antragsteller und dem Straßenbaulastträger durchzuführen. Die Übernahme kann wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Es ist eine Niederschrift zur Übernahme zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger zu fertigen.
10. Vom Tage der Abnahme an gerechnet übernimmt der Antragsteller für die Dauer von 5 Jahren die Gewährleistung für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit eintretende Schäden, die im Zusammenhang mit den Aufgrabungsarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Straßenbaulastträgers, einen Schaden innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen nicht nach, ist der Straßenbaulastträger berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
11. Für alle Schäden der betroffenen Ortsgemeinde oder Dritten, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen oder im Rahmen der Gewährleistung auftreten, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Verbandsgemeinde Trier-Land von solchen Ansprüchen freizustellen.

#### Bautechnische Bedingungen

Folgende allgemein anerkannte Regeln der Technik sind in der bei Antragstellung gültigen Fassung zu beachten:

- DIN 1998:2018-07, Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- ATB-BeStra Allgemeine technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/C): ATV DIN 18299, ATV DIN 18300, ATV DIN 18315, ATV DIN 18316, ATV DIN 18317, ATV DIN 18318, ATV DIN 18220 und
- Merkblatt für die Anwendung von Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren bei der Legung von Glasfaserkabeln bzw. Leerrohrinfrastrukturen in Verkehrsflächen (M-Trenching)

## BEDINGUNGEN

### für die Aufgrabung und die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen innerhalb der Verbandsgemeinde Trier-Land



#### Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien

- ZTV E-StB für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV SoB-StB für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV Asphalt-StB für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV Pflaster-StB für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV Beton-StB für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV Fug-StB für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV BEB-StB für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV M-StB für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV-SA für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
- ZTVA-StB für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- ZTV BEA-StB für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen

Die Wiederherstellung der Gehwege und Fahrbahnen soll dem vorgefundenen Aufbau entsprechen. Das für die Frostschticht, Schotter- oder Kiestragschicht verwendete Baustoffgemisch soll den vorgefundenen Gesteinskörnungen entsprechen. Ansonsten ist in Abstimmung mit der Straßenbaubehörde eine der nachfolgenden Arten durchzuführen, sofern in der Aufgrabungsgenehmigung keine besondere Art vorgeschrieben wird.

#### Gehwege

##### **Pflaster und Platten aus Beton**

- 13 cm Frostschtzschicht 0/56
- 15 cm Schotter- oder Kiestragschicht 0/45
- 4 cm Bettung  $\pm$  10 mm, wasserdurchlässig
- 8 cm Pflaster, Fugen  $4 \pm 2$  mm, Größtkorn Fugen 3,2 mm

##### **Asphalt**

- 15 cm Frostschtzschicht 0/56 mm
- 15 cm Schotter- oder Kiestragschicht 0/45
- 10 cm Asphalttragdeckschicht 70/100, AC 16 TD

#### Straßen

##### **Pflasterdecke (ungebundene Tragschicht)**

- 38 cm Frostschtzschicht 0/56 mm
- 20 cm Kiestragschicht 0/63 oder 15 cm Schottertragschicht 0/45
- 4 cm Bettung  $\pm$  10 mm, wasserdurchlässig
- 8 cm Pflaster, Fugen  $4 \pm 2$  mm, Größtkorn Fugen 3,2 mm

##### **Pflasterdecke (gebundene Tragschicht)**

- 43 cm Frostschtzschicht 0/56 mm
- 10 cm wasserdurchlässiges ATS (WDA), Größtkorn 22 mm
- 4 cm Bettung  $\pm$  10 mm, wasserdurchlässig
- 8 cm Pflaster, Fugen  $4 \pm 2$  mm, Größtkorn Fugen 3,2 mm

##### **Asphaltdecke**

- 31 cm Frostschtzschicht 0/56 mm
- 10 cm Asphalttragschicht 0/22 oder 0/32 mm,
- 4 cm Asphaltbetondeckschicht 70/100, AC 8 DN

Beschädigte Bauteile wie z.B. Rinnenplatten, Bordsteine, Gehwegplatten etc. sind durch neue zu ersetzen. Bankette, Gräben und Böschungen sind profilgerecht herzustellen, mit Oberboden anzudecken und ggfls. einzusäen.

Das Verfüllen von Leitungsgräben ist unter Beachtung der ZTV E-StB mit vorhandenem Boden (wenn geeignet!) oder mit geliefertem Boden lagenweise auszuführen und zu verdichten. Lehmhaltiges, bindiges oder durchmisches Aushubmaterial ist abzufahren und zu entsorgen. Ist der wiedereinbaufähige Boden witterungsempfindlich, muss er sofort nach dem Ausheben gegen schädliche Einflüsse geschützt werden. Eine Wasseraufnahme oder Austrocknung ist zu verhindern. Es sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Die Wiederherstellung des Asphalts darf nur im Heißeinbau erfolgen. Die Zusammensetzung ist der vorhandenen Decke anzugleichen. Asphaltsschichten sind zu schneiden oder zu fräsen. Die Asphaltsschnitte sind geradlinig und rechtwinklig mit einem Fugenschneider durchzuführen. Die vorhandene Schottertragschicht muss abgeschrägt werden um eine Abtreppung zu schaffen. Der vorhandene Asphalt muss beidseitig des Grabens  $> 15$  cm zurückgeschnitten werden.

Reststreifen  $< 35$  cm sind gegen Bewegung / Auflockerung zu schützen. Ansonsten sind diese bei sichtbarer Lockerung oder erkennbaren Fugenspalten ebenfalls zu entfernen. Die Ränder sind zur vorhandenen Asphaltbefestigung zu reinigen und bituminös zu beschichten. Die Anschlüsse an Bestandsflächen und Einbauten sind mittels eines anschmelzbaren Fugenbandes oder durch nachträgliches schneiden und heißverarbeiteter Fugenmasse auszubilden.